



Stellungnahme des Deutschen Jagdschutz-Verbandes zum Gutachten

„Der Wald-Wild-Konflikt Analysen und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge“

Christian Ammer, Thorsten Vor, Thomas Knocke und Stefan Wagner

im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldbewirtschaftung (ANW), dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) und der Hatzfeldt-Wildenburg'schen Verwaltung

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) hatten das Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ bei der Universität Göttingen und der Technischen Universität München in Auftrag gegeben und in einem Pressegespräch am 5. Mai 2010 in Berlin vorgestellt. Die Studie sollte „eine sachliche Analyse der Verbissituation in deutschen Wäldern liefern und damit die Grundlage für einen konsequenten Weg zur Lösung des Wald-Wild-Konflikts bilden“.

Das Ziel des Gutachtens, nämlich zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen, wird nicht erreicht. Im Gegenteil: das Gutachten trägt eher zu einer Emotionalisierung der Thematik bei. Das Gutachten verpasst durch absolut oberflächliche Analysen der historischen Zusammenhänge, der Schadensursachen und wildbiologischen Zusammenhänge einen Beitrag zur Lösung bestehender Problemfelder zu leisten. Der Leser erhält keine neuen Erkenntnisse. Selbst zahlreiche bereits publizierte und diskutierte sowie wissenschaftlich anerkannte Lösungsansätze bleiben unerwähnt und unkommentiert. Auffallend ist, dass alle integrativen Ansätze, die die Aspekte der Lebensweise der Wildarten und der Differenzierung der Lebensräume sowie die jeweiligen lokalen und regional unterschiedlichen anthropogenen Zielsetzungen betreffen, völlig fehlen. Selbst die einfach zu

recherchierenden Fakten im Bereich der Schadensbewertung und rechtlichen Zusammenhänge sind schwach analysiert und führen zu holzschnittartigen, monokausalen Folgerungen. Das Gutachten ist in so weit kaum geeignet, auf hoher politischer Ebene als auch fachlicher Ebene eine echte Diskussionsgrundlage zu bieten.

Das Gutachten bleibt in weiten Teilen unsachlich und ohne entsprechende Quellenbezüge, was der DJV so nicht akzeptiert. Im gesamten Gutachten werden ausschließlich zu hohe Wilddichten für Verbiss- und Schälsschäden verantwortlich gemacht.

Unerwähnt bleiben eine Vielzahl weiterer Ursachen für Schäden, wie sie im Waldbericht der Bundesregierung 2009, Seite 20, aufgeführt werden: „Die Ursachen für Schäden durch Verbiss und Schälen sind vielfältig: Beeinträchtigung der natürlichen Aktivitätsmuster des Wildes durch Lebensraumzerschneidung, Beunruhigung durch Waldbesucher, schneereiche Winter, das jahreszeitlich stark wechselnde Äsungsangebot in der Agrarlandschaft, sowie örtlich zu hohe Wildbestände. Ein nachhaltiges Management der Wildbestände durch die Jagd ist – auch angesichts der veränderten Landschaften und weitgehend fehlenden größeren Raubtieren – erforderlich, um artenreiche und leistungsfähige Wälder zu erhalten bzw. zu entwickeln. Ferner sind Lebensraumverbessernde Maßnahmen, wie Strukturierung der Waldbestände (Mischwälder), Wildruhezonen und Besucherlenkung geeignete Möglichkeiten, **um eine „Harmonie von Wald und Wild“** zu erreichen.“

Grundsätzlich erkennt der Deutsche Jagdschutzverband an, dass es lokal und regional aus komplexen Wirkungszusammenhängen begründete, überhöhte Schalenwildbestände gibt, die die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit von Lebensräumen schmälern. Überhöhte Schalenwildbestände können im Einzelfall die Vielfalt der Wirkungen und die Entfaltung von Leistungen in Lebensräumen für Natur und Mensch beeinträchtigen. Hier ist es Aufgabe von richtig verstandener Wildhege und Jagdausübung, diesen Lebensräumen und ihrer Leistungsfähigkeit angepasste Wildbestände herzustellen. Mit diesem Lebensraumbezug und den erforderlichen differenzierten Schlussfolgerungen je Wildart beschäftigt sich das vorliegende Gutachten zum „Wald-Wild-Konflikt“ nicht.

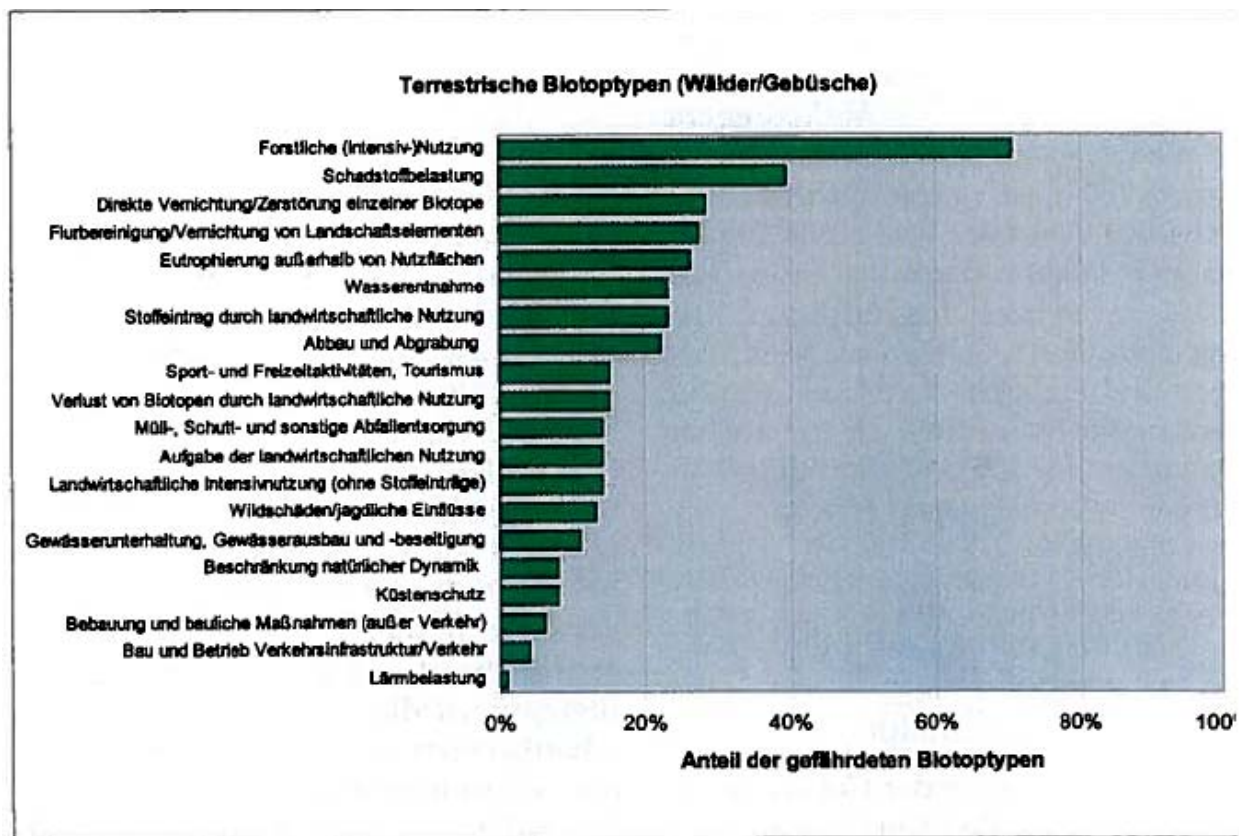
Oberflächlich und verkürzt thematisiert das vorliegende Gutachten den „Wald-Wild-Konflikt“ ausschließlich vor dem Hintergrund ökonomischer und in menschlichen Ansprüchen zu suchenden Interessenlagen.

Beispiel: Die Bewertung der tolerierbaren Rotwildichte eines Forstbetriebes mit dem Ziel einer Gewinnmaximierung aus Nadelholz-Reinbeständen auf armen Standorten ist völlig anders, wie die eines Forstbetriebes auf einem Truppenübungsplatz oder die Bewertung aus einem Betrieb mit bereits umgebauten Baumarten in strukturreichem Mischwald auf reichen Standorten mit Artenvielfalt innerhalb wie außerhalb des Waldes. Das „Zuviel Wild-Gefühl“ hängt also extrem vom jeweiligen Betriebsziel, den Standorten, der Wildstruktur und der jeweiligen persönlichen „Schadenstoleranz“ des Waldbesitzenden – sei er Privatmann, kommunale Gebietskörperschaft oder staatlicher Forstverwalter – ab. So ist es nicht selten, dass auch bei objektiv völlig gleicher Ausgangssituation hinsichtlich Waldzustand und Wildbestand die Waldbesitzenden selbst völlig abweichende Toleranzaussagen hinsichtlich der Wildbestände und ihrer Bejagungsnotwendigkeit treffen. Beide für mögliche Lösungsansätze im Konfliktfeld „Wald und Wild“ entscheidenden Aspekte der natürlichen Lebensraumkapazität und Raumnutzung sowie der Schadenstoleranz der Waldbesitzenden finden im Gutachten keine ausreichende Würdigung. Deshalb sind auch die Lösungsansätze für die eine notwendigerweise integrative Problemlösungsstrategie vor Ort ungeeignet und bedienen ausschließlich jagdpolitisches Lagerdenken.

Genau dieser Ansatzpunkt wird vom Gutachten vollkommen negiert und einzig und allein auf die Reduzierung der Dichte wiederkäuender Schalenwildarten abgehoben. Eine Reduktion der Rolle der Jäger und der Jagd mit Schwerpunkt auf die Stellung als Dienstleister und Schädlingsbekämpfer für den Forst, wie im Gutachten des Öfteren dargestellt, **widerspricht dem Selbstverständnis der Jägerschaft** und der Jagdgesetzgebung. Unzweifelhaft ist, dass die Jagd Wildbestände regulieren kann, was Einfluss auf die Höhe des Verbisses nimmt. Vollständig vermeiden lässt sich Verbiss nicht, wobei heute bereits anerkannt ist, dass nicht jeder Verbiss einen Schaden darstellt.

Auch vollkommen unerwähnt bleibt in dem Gutachten **die intensive forstliche Nutzung als Gefährdungsfaktor Nummer eins für die Biodiversität der Wälder**. Der DJV nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Naturschutz, selbst Auftraggeber des Gutachtens, fast zeitgleich in der eigenen Schriftenreihe Natur und Landschaft (Heft 5/2010, S. 184) feststellt: „In den Wäldern ist nach wie vor die forstliche (Intensiv-) Nutzung der mit Abstand bedeutendste Gefährdungsfaktor. Bis auf wenige Flächen in den Kernzonen der Nationalparks und einigen, zumeist sehr kleinen Totalreservaten, führt die flächendeckende forstliche Nutzung zu Altersklassenwäldern, die in der natürlichen Dynamik und die für natürliche Wälder typischen hohen Altholz und Totholzanteile und Qualitäten fehlen. Dies hat eine niedrigere Diversität etwa bei Pilzen und Käfern zur Folge, die von diesen Ressourcen abhängig sind.“

Interessant ist dabei, dass die Autoren dieser Ausarbeitung Mitarbeiter des Bundesamtes für Naturschutz sind und der Abbildung 1 die Gefährdungsfaktoren nach ihrer Wertigkeit aufgeführt sind. Alleine die Auflistung zeigt, dass die oben aufgeführten Kritikpunkte des DJV und alle anderen Faktoren bei der Diskussion um Verbisschäden im Wald und dadurch entstehende Gefährdung und Entmischung der Wälder völlig außer Acht gelassen worden sind. Dazu zählen die forstliche Nutzung, die Schadstoffbelastung, die direkte Vernichtung, die Eutrophierung, die Wasserentnahme, Sport- und Freizeitverhalten, Tourismus und andere Faktoren.



Gefährdungsfaktoren bei den Wäldern und Gebüsch (Typen 41.-44.) Quelle: Zeitschrift natur + landschaft, Heft 5/2010, S. 184, Abbildung 5).

Wildschäden und jagdliche Einflüsse werden erst an 14. Stelle als Gefährdungsfaktoren genannt, mit einem Einfluss um etwa 15 %. Dies zeigt, dass auch seitens des BfN eine differenzierte Betrachtung der komplexen Zusammenhänge nicht vorgenommen wird. In diesem Beitrag wird die „intensive forstliche Nutzung“ angeprangert, im Gutachten einseitig die „zu hohen Schalenwildbestände“.

Bei allen Diskussionen ist zu berücksichtigen, dass durch die menschliche Bewirtschaftung mit ihren **ökonomisch und ideologisch geprägten Zielstellungen tatsächlich die natürlichen Lebensgrundlagen und Lebensräume des Wildes immer weiter eingeschränkt** und beeinflusst werden. Regional bedeutsame, nicht zielkonforme Schalenwildbestände bedürfen daher zunächst einer genauen Analyse der Ursachen und einer

ganzheitlichen Betrachtung des Lebensraumes. Gleiches gilt für durch das Wild verursachte Schäden durch Schälen und Verbiss.

Die jagdwissenschaftliche Forschung hat in einer Vielzahl von Untersuchungen nachweisen können, dass diese Wildschäden nicht in jedem Fall Folge überhöhter Schalenwildbestände sind, sondern häufig auch menschliche Einflüsse mitverantwortlich sind.

Kapitel 1: Anlass des Berichts und Aufgabenstellung

Schon im einleitenden ersten Kapitel des Gutachtens werden Behauptungen und Thesen aufgestellt, die nicht durch Quellen belegt werden. Zitat S. 4: „Allerdings zeigen einschlägige Inventuren noch immer auf großen Flächen vergleichsweise hohe, durch Schalenwild verursachte Waldschäden, die insbesondere im Hinblick auf die forstliche Produktion die Biodiversität, den Waldumbau im Zuge des Klimawandels sowie die Schutzfunktion von Wäldern und deren CO₂-Speichervermögen besonders gravierend sind.“

Die Autoren belegen die o.a. These im Verlauf des Gutachtens allerdings nicht weiter:

- eine Präzisierung der „großen Flächen“ mit Wildschäden wird nicht vorgenommen.
- die forstlichen Produktionseinbußen auf großer Fläche werden nicht quantifiziert.
- der Biodiversitätsverlust wird nicht beschrieben und nicht quantifiziert. Die Vermischung aus potenzieller natürlicher Vegetation, die im Buchenwald mit relativ geringer Biodiversität einhergeht und die forstlich gewünschte Diversität an Nutzholzarten im Wald, um wirtschaftlich flexibel zu bleiben, werden auf einen Level gestellt. Diese forstwirtschaftlichen Ziele als „ökologisch“ zu verschleiern ist unzulässig, wird jedoch im gesamten Gutachten vorgenommen.

- Es wird nicht quantifiziert, in welcher Weise die CO₂ – Speicherung in den letzten Jahren im Wald abgenommen hat und auf welchen Flächen. Es wird unterschlagen, dass die Biomasseproduktion in den letzten Jahrzehnten um ca. 30 % und demnach auch die CO₂ Speicherung erheblich zugenommen hat. Es scheint, dass die Autoren lediglich auf den „Zug“ der Klimaerwärmung aufgesprungen sind, um die Öffentlichkeitswirkung zu steigern. Beweise für diese Behauptungen oder Hypothesen fehlen ebenso wie entsprechende Versuchsanordnungen, die dies darstellen könnten.

In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist die Anmerkung in der Fußnote 1 im Gutachten auf Seite 4: „Da zwischen Terminaltriebverbiss und dem Gesamtverbiss ein sehr enger Zusammenhang besteht (König u. Baumann 1990), wird im folgenden nicht weiter zwischen Terminaltrieb- und Seitentriebverbiss unterschieden.“

Ein Umstand, der immer wieder in die Diskussion gerät, da in den forstlichen Gutachten nur der IST-Zustand aufgenommen wird und nicht die tatsächlichen Auswirkungen auf den Baumbestand. Festgehalten werden müsste, wie viele Bäume tatsächlich dem Äser entwachsen. Entscheidend müsste die Kenngröße des waldbaulichen Betriebszieles sein. Bezogen auf Schältschäden werden bei den ersten Durchforstungen die geschädigten Bäume entnommen. Sie hätten im Rahmen der Bestandespflege sowieso entnommen werden müssen. (Ausgenommen sind natürlich Schäden, die über ein verträgliches Maß hinausgehen).

Kapitel 2: Geschichte und öffentliche Wahrnehmung des Wald-Wild-Konflikts

Die geschichtlichen Darstellungen sind unseriös wie die Quellen und basieren zumeist auf einseitigen Vermutungen. Zitat in: „Das wichtigste in Kürze“ auf S. 5 des Gutachtens: „Heute sind die Schalenwildbestände so hoch wie nie zuvor und vor allem Forstleute, Naturschutzverbände und Waldbesitzer rufen zu einer Reduktion überhöhter Bestände auf, um den aus verschiedenen Gründen angestrebten Waldumbau voran zu bringen.“

Für diese These fehlt jeder fachliche Beleg. Nicht belegbar ist die Aussage, dass heute die höchste jemals vorhandene Schalenwildsdichte herrscht. In Anbetracht von Streckenberichten von Andresen und Jessen (Andresen, Ludwig (1928): Beitrag zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung 1544 – 1659, Kiel und Jessen, Hans (1958): Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins. Möller Söhne, Rendsburg 1958), ist eine wesentlich höhere Schalenwildsdichte in diesen Zeiten zu vermuten. Auch handelt es sich bei den Angaben zu den Schalenwildsdichten nach 1848 und zwischen 1933 und 1945 um reine Spekulation.

Bei der Analyse der waldgeschichtlichen Zusammenhänge fehlt völlig, dass sich der Wald heute offenbar – trotz der in den letzten Jahrzehnten unzweifelhaft gestiegenen Schalenwildbestände – dennoch bundesweit im Bestand deutlich vermehrt hat und sich vor allem die Vielfalt in einer nie da gewesenen Dynamik hin zu laubholzreichen Mischwäldern entwickelt.

Auch die pauschale Verurteilung, dass Jäger Großraubtiere nur als Konkurrenten betrachten würden und sie bekämpfen wollen (vgl. S. 17 des Gutachtens), widerspricht der klaren Position des DJV (vgl. **Anlage 1** Positionspapier zur Rückkehr von Großsäugern).

Ebenfalls nicht belegt ist die Behauptung, dass „nur ein Bruchteil (ca. 1%) der Grundeigentümer die Jagd auf ihren Flächen selbst ausüben (...)“ (vgl. Gutachten S. 5). DJV und BAGJE sind keine Zahlen zum tatsächlichen Anteil der Grundeigentümer bekannt, die die Jagd selbst ausüben. **Aus der Sicht des DJV darf diese Aussage nicht an der Zahl der Grundeigentümer ausgerichtet sein, sondern vielmehr an der prozentual bejagten Fläche. Nach Schätzungen des DJV bejagen Grundeigentümer ca. 20-30 % der Fläche selbst.**

Auf der Seite 9 des Gutachtens wird der holzgerechte, d. h. die Belange des Waldes berücksichtigende Jäger, mit einem Zitat von H. W. Döbel dargestellt: „Der Jäger muss hirsch-, jagd-, holz- und forstgerecht, gottesfürchtig und fromm, treu und redlich gegen seinen Herren, vorsichtig, verständig, klug, wachsam und munter, unverdrossen, aufge-

weckt, entschlossen, unerschrocken und von guter Leibeskonstitution sein, Liebe zu den Hunden haben und ein gutes und reinliches Gewehr haben" (1746).

Vergleicht man diese Ausführungen mit dem § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, Zitat: „Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, **möglichst** vermieden werden“ und zieht den § 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinzu: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.“ entspricht dies der aus Sicht des DJV nach wie vor gültigen Auffassung und Interpretation der Jägerschaft, den Belangen von **Wald und Wild** gerecht zu werden. Eklatant ist dabei auch, dass auf S. 25 des Gutachtens der Inhalt des § 1, Abs. 2 Bundesjagdgesetz falsch wieder gegeben wird: „Die Hege wiederum ist so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden.“ Das Wort „**möglichst**“ wird bewusst unterschlagen.

Bezeichnend ist für das Gutachten auch das auf Seite 10 eingefügte Foto mit der Bildunterschrift „Hohe Wildbestände können hohe Schäden verursachen“, ohne dabei den räumlichen Zusammenhang für das Bildmaterial anzugeben. Vermutlich handelt es sich hier um einen Truppenübungsplatz mit einer ausgewiesene Wildruhezone.

Widersprüchlich ist auch die Formulierung auf der Seite 12 des Gutachtens: „Bis heute besitzen 99 % der Privatwaldbesitzer kein eigenes Jagdausübungsrecht und haben daher kaum Einfluss auf die Entwicklung der neuen Waldgeneration und deren Zusammensetzung. Somit und auf Grund von indirekten Förderungen, z. B. in Form von Steuervergünstigungen von Sturm und Insektenkalamitätsholz, wurden Waldbestände in erster Linie wieder mit Fichten und Kiefern begründet.“

Hier werden zu hohe Schalenwildichten und der geringe Einfluss der Privatwaldbesitzer und die verfehlte Forst- und Förderpolitik unzulässig vermengt. Dass der Privatwaldbesitzer keinerlei Einfluss auf die Abschlussplanung hat stimmt so nicht.

Jeder Waldbesitzer in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist auch Jagdgenosse und kann seine Vorstellungen innerhalb der jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung einbringen. Schließlich muss der Abschussplan im Envernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt werden (vgl. § 21, Abs. 2, Satz 3 Bundesjagdgesetz). Die Interessenvertreter der Jagd, der Grundeigentümer, des Forstes, der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes haben darüber hinaus in den Jagdbeiräten jederzeit die Möglichkeit sich vor der Festsetzung der Abschusspläne durch die Unteren Jagdbehörden zu den Planvorschlägen zu positionieren und darauf entsprechend Einfluss zu nehmen.

Außerdem bestimmen allein die Grundeigentümer über die Ausübung des Jagdrecht. Da sie in weit überwiegendem Falle von der Verpachtungsmöglichkeit an die „bösen Trophäenjäger“ Gebrauch machen, ist offensichtlich eine Grundzufriedenheit mit der Jagdpraxis gegeben. Die Grundeigentümer bestimmen nicht nur den Jagdpachtvertrag, sondern gestalten auch den Abschussplan mit und erhalten vor allem Wildschadensersatz. Die Schadensregulierung ist integraler Bestandteil aller gesetzlichen Bestimmungen in Bund und Ländern sowie zentraler Aspekt der Konfliktminimierung vor Ort. Die seltenen Rechtsstreitigkeiten wegen Waldwildschäden in der Bundesrepublik lassen auf weitgehend einvernehmliche Lösungen bei Waldwildschäden schließen.

Die getroffene Aussage „Förster aus Gebieten mit frei lebenden Wölfen berichten, dass zwar die Jagd erschwert sei, sich die Naturverjüngung der Bäume nun aber wie von Geisterhand wieder einstellen würde" (Gutachten S. 17) widerspricht der eigenen Aussage von Mitautor Prof. Ammer in der AFZ 3/2009 Seite 148 Zitat: „Analog zur biologischen Bekämpfung von Schadinsekten durch Fraßfeinde und Parasiten würde die Reduktion von Schalenwildbeständen durch Räuber die Strategie mit dem geringsten Input an Zeit und Geld darstellen. Diese Variante wird, so wünschenswert sie für die Waldverjüngung wäre, in einem dicht besiedelten Land wie dem unseren bis auf weiteres nur in der Theo-

rie möglich sein. Und selbst wenn überall Wölfe wieder Einzug hielten, könnten sie die menschlichen Bemühungen um das Eindämmen von Schäden durch Schalenwild lediglich unterstützen. So haben Untersuchungen in Italien gezeigt, **dass sich Wölfe beim Vorhandensein zahlreicher Beutetiere vornehmlich auf Schwarzwild konzentrieren und Rehwild nur nebenbei konsumieren.** Zudem scheint es länger als erwartet zu dauern, bis sich Beute und Räuber aufeinander eingestellt haben." Diese Ausführungen von Prof. Ammer sind umso verwunderlicher, wenn unter den zusammengefassten Lösungsansätzen auf der Seite 155 des Gutachtens die Förderung der Akzeptanz von Großraubwild als Lösungsansatz für den Wald-Wild-Konflikt postuliert wird.

Fernab jeder seriösen wissenschaftlichen Vorgehensweise ist das Zitieren interner Gespräche mit einzelnen Jägern, um zu belegen, dass es bei der Jagdausübung rein um die Jagdtrophäen gehe und Raubtiere und Beutegreifer mitunter aggressiv verfolgt würden (vgl. S. 19 des Gutachtens).

Auch die Unterteilung in „gute“ und „böse“ Jäger ist ein Affront gegen die organisierte Jägerschaft. Zitat: „Gleichwohl gibt es Ausnahmen und Jäger, die sich in Verbänden organisiert haben, für die die Vermeidung von Wildschäden im Wald eine zentrale Rechtfertigung ihrer zumeist auf eine Senkung der Schalenwildichte ausgerichteten jagdlichen Aktivitäten darstellt. Diese Gruppe, die zudem eine Gleichbewertung aller Tierarten verlangt, stellt dabei eine absolute Minderheit innerhalb der organisierten Jägerschaft dar“ (vgl. S. 19 des Gutachtens).

Es wird eine fehlende Gleichbewertung der Tierarten angeprangert, gleichzeitig aber eine Vorzugsstellung des Waldes gegenüber dem Wild postuliert.

Kapitel 3: Rechtliche Vorgaben und gesellschaftliche Ziele

Es wird permanent ein Gegensatz konstruiert zwischen den Interessen der Jäger und denen der waldbesitzenden Grundstückseigentümer: Dabei sollen die Waldbesitzer die gesamtgesellschaftlichen Interessen vertreten, während die Jäger ausschließlich ihre ei-

genen (und im Gegensatz zu den gesamtgesellschaftlichen Interessen stehenden) Interessen verfolgen.

Das Gutachten kommt im rechtlichen Teil zu Ergebnissen, ohne deren Begründung darzulegen. Es zieht aus Rechtsvorschriften Schlüsse, die von den erkennbaren Zielen des Gutachtens geprägt sind. Viele der gezogenen Schlüsse stehen im Widerspruch zur Rechtsprechung und der verbreiteten Auffassung von Experten. Indem das Gutachten hier nicht zeigt, welche anderen Auslegungsmöglichkeiten es gibt und warum das getroffene Ergebnis richtig sein soll, missachten die Verfasser die Grundsätze eines ausgewogenen und wissenschaftlichen Gutachtens.

Das Gutachten ist geprägt von Schlussfolgerungen, Auslegungen, Interpretationen und Wertungen, die erkennbar den einseitigen Interessen der Holzproduktion dienen. Die bedeutendsten sind:

- Die gesetzlichen Regelungen der Jagd (im weiteren Sinne), zu denen das Gutachten nicht nur das eigentliche Jagdrecht zählt, sondern auch die Wald- und Naturschutzgesetze, sollen nach der Interpretation der Autoren den Grundsatz „Wald vor Wild“ verbindlich festschreiben. Dies gelte sinngemäß in allen Bundesländern, nicht nur dort, wo der Grundsatz „Wald vor Wild“ ausdrücklich im Gesetz verankert ist. Der Bericht zieht als Beispiel für die Landeswaldgesetze das **bayerische Waldgesetz** heran. **Dort ist der Grundsatz „Wald vor Wild“ eindeutig normiert. In anderen Landeswaldgesetzen ist das nicht der Fall.** Es ist ein schwerer Mangel des Gutachtens (und zeigt deutlich die Zielsetzung), dass es als Beispiel für das Landesrecht gerade die bayerischen Wald- und Jagdgesetze heranzieht, die den Vorstellungen der Verfasser von allen entsprechenden Landesgesetzen wohl am nächsten kommen.

Hätten die Verfasser z.B. das nordrhein-westfälische Landesforstgesetz herangezogen, hätten sie zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.

- Der Grundsatz „Wald vor Wild“ wird als ein gesamtgesellschaftlich erwünschtes Ziel beschrieben, wohingegen die jagdrechtlichen Regelungen nur den Zweck verfolgen würden, den Privatinteressen der Jäger zu dienen – letztlich auf Kosten der Gesellschaft.
- Die Verfasser ziehen aus den Regelungen des BNatSchG den Schluss, dass die Abschussplanung zwingend so zu gestalten ist, **dass eine Verjüngung naturnaher Wälder ohne Einbußen durch Wildschäden erfolgen kann. Dies ergibt sich aus dem BNatSchG jedoch keineswegs.** Die Abschussplanung ist in den Jagdgesetzen abschließend geregelt.
- Völlig unzulässig ist die Auslegung des Umweltschadensgesetzes dahingehend, dass Verbissschäden unter Umständen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen können. Die Verfasser räumen zunächst ein, dass das Umweltschadensgesetz als Auffanggesetz nur dort gilt, wo keine spezielleren Regelungen gelten. **Dann setzen sie sich über dieses Ergebnis jedoch hinweg und konstruieren doch eine Ausstrahlung des Umweltschadensgesetzes in andere Bereiche.**
- Die Verfasser übersehen konsequent, **dass auch das Jagdrecht ein durch das Grundgesetz geschütztes Recht ist. Es ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden (§ 3 Abs. 1 BfGG) und als Teil des Eigentums ebenfalls von Art. 14 GG geschützt.** Die Wertung, die die Verfasser des Gutachtens dem Gesetzgeber quasi in den Mund legen, ist in dieser Form nicht zutreffend. Vielmehr überlässt das Grundgesetz den Eigentümern – auch vermittelt über die Jagdgenossenschaft – die Entscheidung für eine Haupt- und Nebennutzung des Grundeigentums. Die Aussage, dass die Jagd nur eine Nebennutzung des Eigentums darstelle, die im Rahmen der Sozialbindung von den Jagdgenossen nur dann hingenommen werden müsse, wenn mit ihr Allgemeinwohlziele verfolgt würden, ist unrichtig. Allenfalls im Staats- und Körperschaftswald könnte man von der Jagd als Nebennutzung sprechen, sofern das Landesrecht dies so vorsieht.

- **Das Gutachten übersieht, dass die Grundeigentümer ihre Interessen in der Jagdgenossenschaft mit einbringen können und damit auch ihre grundrechtlich geschützte Position.** Es ist nicht erforderlich, hierbei nach dem Staat zu rufen, der eingreifen sollte.
- Immerhin erkennt der Bericht an, dass Wald- und Naturschutzgesichtspunkte ggf. zurückzustehen haben, wenn die Schutz- oder Biodiversitätsaspekte als nachrangig anzusehen sind. Andererseits betont der Bericht an anderer Stelle immer wieder, wie wichtig grundsätzlich die so genannten Waldschutzaspekte seien und dass diese im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen würden. Wie ernst es die Verfasser damit aber meinen, wird an anderer Stelle deutlich, wo es um Lösungsansätze geht. Im Ergebnis fordern die Verfasser dennoch die einseitige Bevorzugung der Interessen der Forstwirtschaft. Die Verfasser negieren über weite Teile des Gutachtens, den ökologischen Waldbegriff vom wirtschaftlichen Forstbegriff zu trennen, suggerieren jedoch eine Gleichsetzung. Zudem wird dadurch der Begriff der Biodiversität mit der Diversität an Baumarten gleichgesetzt, wobei letzteres jedoch ein rein durch wirtschaftliche Interessen dominierter Aspekt ist.

Die von den Verfassern vorgeschlagenen Lösungen bauen auf diesen interessengeleiteten Interpretationen auf. Immerhin wird zunächst nochmals klargestellt, dass staatliche Eingriffe in das Eigentum einer besonderen Rechtfertigung durch das Allgemeininteresse bedürfen (etwa beim Schutzwald im Gebirge). Dann kommt der Bericht aber zu dem Ergebnis, dass die Eigentümerinteressen eben durch die Anwendung der Instrumente Abschussplanung und Wildschadensersatz geschützt werden müssen. Diese Instrumente dienen aber nicht nur einem einseitigen Schutz des Grundstückseigentümers, sondern dem Ausgleich verschiedener (grundgesetzlich geschützter) Interessen, darunter auch denen des Jagdausübungsberechtigten. **Grundsätzlich dürfen diese Instrumente also nicht einseitig angewandt werden.**

Einen so weit gehenden Vorrang der Waldbewirtschaftung vor jagdlichen Interessen, wie ihn die Verfasser konstruieren, gibt es nicht. Nicht einmal aus dem bayrischen Waldgesetz kann man so allgemein diesen Schluss ziehen. Allenfalls für den

Staats- und Körperschaftswald kann sich dieser Grundsatz ergeben. Zwar ist ein gewisser Vorrang der Ansprüche von Land- und Forstwirtschaft vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Erhalt des Wildbestandes und des Schutzes bedrohter Arten in der Rechtsprechung anerkannt. Aber der Bundesgerichtshof hat auch ausdrücklich die Sozialbindung des Eigentums betont und festgestellt, dass der Waldbesitzer einen gewissen Anteil des Wildschadens im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums selbst zu tragen hat. Schäden in dem Umfang wie sie „mit einem zur Erreichung des Hegeziels erforderlichen Schalenwildvorkommens verbunden sind“ hat der Waldeigentümer daher selbst zu tragen (vgl. BGH Urteil vom 22.05.1984, ähnlich auch BGH Urteil vom 05.05.1988).

Die Verfasser fordern neue Bewertungsmethoden von Waldwildschäden allein mit dem Ziel, Druck auf die Jagdausübungsberechtigten auszuüben. Sie fordern daneben vor allem auch eine weiter gehende Ausnutzung der bislang schon vorhanden gesetzlichen Instrumente.

Immerhin erkennen die Verfasser an, dass der Pachtvertrag umfassende Möglichkeiten bietet, die verschiedenen Interessen zum Ausgleich zu bringen. **Der Pachtvertrag ist besser geeignet, auch die ökonomischen Vorteile der Jagd (den Pachtzins) mit in die Interessenabwägung einzubeziehen.** Die Grundeigentümer haben es als Jagdgenossen selbst in der Hand, ihre Interessen im Pachtvertrag mit einzubringen.

Aufschlussreich ist die auf S. 23 aufgeführte rechtliche Komponente des Europäischen Gemeinschaftsrechtes mit Bezug auf das Jagdwesen. Insbesondere „(...) kann die FFH-Richtlinie gerade mit ihrem gebietsbezogenen Vorschriften (Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietssystems NATURA 2000) eine große Bedeutung für diesen Themenkomplex entfalten.“ Augenfällig ist dabei der Widerspruch zwischen DFWR, der ANW und dem BfN, da die FFH-Richtlinie – zumindest nach Auffassung des BfN – auch Einschränkungen in der Bewirtschaftung und der Nutzung vorsieht. Allerdings wurde vom EU-Umweltkommissar, Herrn Dimas, geäußert: „(...) [NATURA 2000] ist ein sehr flexibles System und ich würde gerne eines der allgemeinen Missverständnisse über NATURA

2000 korrigieren – und zwar, dass wenn ein Gebiet ausgewiesen ist, alle ökonomischen Aktivitäten einzustellen sind. Das NATURA-Netzwerk besteht aus lebenden Landschaften, in denen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Jagd fortgeführt werden können (...).“

Als weitere Diskrepanz wird auf S. 23 ein Foto angefügt mit der Unterschrift „Hohe Artenvielfalt auf Truppenübungsplätzen“. Das wird an dieser Stelle als Positivum herausgestellt, wobei die hohe Biodiversität auf Truppenübungsplätzen insbesondere erst durch massives menschliches Zutun entstanden ist, ebenso wie durch die hohen Schalenwildbestände, die auf Truppenübungsplätzen vorkommen. Zum Teil müssen heute diese Flächen meist durch andere Beweidungsprogramme erhalten werden. Dies steht im völligen Widerspruch zu S. 10, auf der mit der Bildunterschrift „Hohe Wildbestände können hohe Schäden verursachen“ die selbe Situation negativ beurteilt wird. Ohne räumliche Zuordnungsmöglichkeit sind diese Fotos wenig aussagekräftig.

Kapitel 4: Ökonomische und ökologische Auswirkungen von Schalenwildverbiss

Auch hier wird unter der Überschrift „das Wichtigste in Kürze“ nur einseitig auf die Schalenwildichte abgehoben. Zitat S. 42: „Eine langfristig naturnahe Bewirtschaftung stabiler Wälder kann nur bei niedrigen Schalenwildichten erreicht werden.“

Alle anderen bereits genannten Faktoren werden außer Acht gelassen. Auffallend ist auch, dass bei den ökonomischen Betrachtungen und „(...) trotz verhältnismäßig moderater Annahmen für Kulturausgaben und Zäune ergaben sich jährliche Verluste von bis zu 60 € pro ha“ (vgl. S. 43) die **Einnahmen aus der Jagdpacht** komplett außen vor gelassen wurden. Auch Möglichkeiten des Einzelschutzes im Vergleich zur Komplettzäunung, um einer Entmischung der Bestände vorzubeugen, werden nicht einbezogen.

Die Bestimmungsfaktoren zum Wildverbiss bestehen aus Sicht der Gutachter nur aus

- der Schalenwilddichte,
- den Wildarten,
- den Populationsstrukturen und Nahrungspräferenzen,
- der Seltenheit des Vorkommens von Baumarten,
- der Pflanzenreaktion gegenüber Verbiss,
- der Waldstruktur bzw. der waldbaulichen Behandlung (vgl. S. 43).

Wiederum kein Wort zu den Beeinträchtigungen der natürlichen Aktivitätsmuster des Wildes durch Lebensraumzerschneidung, Beunruhigung durch Waldbesucher, schneereiche Winter oder das jahreszeitlich stark wechselnde Äsungsangebot in der Agrarlandschaft.

Kapitel 4.1.1: Schalenwilddichte

Die Gutachter lassen verlauten: „Gleichwohl gibt es aus methodischen Gründen wenige Untersuchungen, die der Beziehung von Schadausmaß und Wildtierdichte experimentell nachgegangen sind und sie quantitativ belegt haben. Ein Beispiel hierfür stellt neben der unter 4.2.1 vorgestellten Studie von Horsley et al. (2003) die Untersuchung von Trempley et al. (2007) dar“ (vgl. S. 44).

Analysiert wird die Verbissituation an Hand der Wilddichte von Weißwedelhirschen. Die Tiere wurden in unterschiedlicher Dichte in Zäunen von 20 bis 40 ha Größe eingesetzt und anschließend untersucht wie sich die unterschiedlichen Bestandsdichten auf eine Verjüngung mit einer verbissanfälligen Art auswirkten. „Die Untersuchung ist im Kontext der vorliegenden Arbeit deshalb interessant, weil das Äsungsverhalten der Weißwedelhirsche dem des heimischen Rehwildes ähnelt, da beide Arten sehr nah verwandt und Konzentratsselektierer sind“ (vgl. S. 44).

Leider vergessen die Autoren anzugeben, mit welcher Weißwedeldichte die Autoren um Horsley (2003) gearbeitet haben. Die Dichten in den Testgattern waren 4, 8, 15 und 25 Weißwedel je 100 ha (vgl. Stephen B. Horsley, Susan L. Stout, David S. deCalesta

(2003): WHITE-TAILED DEER IMPACT ON THE VEGETATION DYNAMICS OF A NORTHERN HARDWOOD FOREST. Ecological Applications: Vol. 13, No. 1, pp. 98-118). Bei den Untersuchungsdichten wird ein negativer linearer Trend der Wuchshöhen der Pflanzen festgestellt, was nicht verwunderlich erscheint. **Auffällig dabei ist auch die Aussage, dass „ein negativer Einfluss der Wilddichte auf das Höhenwachstum dagegen nicht festgestellt werden konnte“ (vgl. S. 44).**

Kapitel 4.1.5: Wildarten, Populationsstrukturen und Nahrungspräferenzen

Insbesondere in diesem Kapitel fällt auf, dass zum einen zitierte Literatur nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt ist und zum anderen selbst Studienarbeiten der Universität Göttingen als wissenschaftliche Grundlage hinzugezogen wurden.

Das Kapitel argumentiert mit Arbeiten, die die Waldbauform als Mitursache für Verbisschäden anführen. **Die Autoren führen dann nicht zitierte bzw. nicht zitierfähige (graue) Literatur und ihre Praxiserfahrung an, um die eigenen Thesen zu stützen. Dieses Vorgehen hält der DJV für wissenschaftlich nicht zulässig.** Z. B. LÜCK 2009, Zitat S.57 fehlt, Kolaschek 2009 Zitat S.57 fehlt, Anonymus 2009, 2010 nicht zitierfähige Literatur – Studienarbeiten Universität Göttingen S. 57.

Kapitel 4.2: Auswirkungen auf Biodiversität und Produktivität von Waldökosystemen

Die Verfasser kommen im weiteren Verlauf zu dem Schluss, dass Schalenwildverbiss auch negative Auswirkungen auf verschiedene Ökosystemkompartimente hat (vgl. Abbildung 3, S. 62).

Dem stehen Ausarbeitungen von Reck (2009) gegenüber, dass insbesondere frei lebende Huftiere (Schalenwildarten) als Habitatbildner (Bioingenieure) und als Vektoren eine Schlüsselfunktion für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben.

Die Pilotstudie der Stiftung natur + mensch (Reck 2009) zeigt eindeutig, dass die Diskussion um Wild und Umwelt in Deutschland geprägt ist von althergebrachten Doktrinen, überkommenen Vorurteilen und einseitigen Analysen zum Wildschaden oder zur Jagd. Eine Neubewertung des Wildtierwirkens oder auch nur eine sachgerechte Diskussion adäquater Wilddichten und notwendiger Wildtiermobilität im Naturschutz sowie in der Forst- und Verkehrsplanung ist derzeit nicht absehbar. Es fehlen die entsprechenden integrativen Untersuchungsansätze.

Praktikable wissenschaftlich fundierte Managementkonzepte für Wild und Wald, die die biologische Vielfalt insgesamt betrachten gibt es folglich bis dato noch nicht. **Daher unterstützt der DJV die Fortführung der Stiftungsinitiative, in der sowohl die gesellschaftlichen, ökonomischen aber auch ökologischen Aspekte zum Themenkomplex Wald und Wild aufgearbeitet werden können.**

Gravierend erscheint dem DJV, dass die angemahnte Gleichbewertung der Tierwelt und die im Gutachten der Jägerschaft vorgeworfene Höherwertigkeit von Trophäenträgern die Verfasser anscheinend nicht davon abhält, die Pflanzenwelt höher zu bewerten als die Biodiversität der Tierwelt. **Wild hat einen Wert und nicht: Wild zerstört nur Werte.**

Auffällig ist in der Tabelle II, S. 67 „Übersicht über ausgewählte quantitative Studien zu den Auswirkungen von Schalenwildverbiss auf Gehölzpflanzen“, die Untersuchungen von Bergquist et al. (2009) in Schweden. Zu den Ergebnissen zählt, dass kein Unterschied in den Überlebensraten für Stieleiche, Hängebirke, Gemeiner Fichte und Waldkiefer innerhalb und außerhalb der Zäune gegeben war.

Es wird hier deutlich, dass die Mortalitätsrate nicht die entscheidende Rolle für die Gutachter spielt, **sondern nur die Zuwachsraten bzw. die Geschwindigkeit des Zuwachses für den ökonomischen Betrachtungszeitraum von Relevanz ist. Nur ökonomische Gesichtspunkte sind für die Verfasser des Gutachtens von Belang.**

Ganz deutlich wird die von vornherein festgelegte Zielsetzung des Gutachtens an Hand der Formulierungen auf der S. 69: „Im Auftrag der Stiftung natur + mensch wurde un-

längst eine Pilotstudie zum Thema Wild und biologische Vielfalt angefertigt (2009). Diese kommt zum Schluss, dass eine Erhöhung der Schalenwildsdichte lokal eine Erhöhung der Biodiversität verursachen kann. Diese Schlussfolgerung (tatsächlich sind durch besonders hohe Rotwildsdichten offen gehaltene Truppenübungsplätze reich an seltenen Tier- und Pflanzenarten s. auch 4.2.3) ist im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung allerdings ohne Belang, denn dort ist eine maximale Artendiversität nicht das Ziel. Selbst wenn dem so wäre, würde im Wald das Interesse an Diversität der typischen Waldarten gelten und nicht der in der Tat großen Diversität naturferner Lebensräume, die langfristig nur durch andauernden anthropogenen Einfluss erhalten werden kann (z. B. Magerrasen oder Heiden). **Im Klartext heißt das, dass Biodiversität nur dann berücksichtigt wird, wenn sie mit dem System der Holzproduktion konform ist.**

Kapitel 4.5.6: Bewertung erhöhter Risiken durch Baumartenverlust

Die ökonomischen Betrachtungen sind bemerkenswert, unterstellen aber wiederum nur monokausal, dass eine Entmischung überwiegend dem Wildverbiss anzulasten sei. Die Stürme der vergangenen 20 Jahre (beginnend mit Vivian und Wiebke 1990) haben zum großen Teil Bestände zerstört, die durch forstlichen Willen – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen und aus der Zeit der Bestandsgründung verständlicher Motivation, zum Teil ohne Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen – und nicht jedoch durch Wildverbiss Monokulturen waren. Interessant ist dabei die Aussage, auf S. 94: „Allein die hier durchgeführte Betrachtung ergibt aber schon finanzielle Dimensionen, die durch etwaige jährliche Jagdpachtbeträge nicht annähernd kompensiert werden“. Wobei auf S. 93 festgelegt wird, dass eine jährliche Kompensation von rund 49 € pro ha für die Entmischung eines Bestandes beispielsweise aus Fichte und Buche fällig wäre. Vergleicht man das mit den üblichen Pachtzahlungen, kann nicht pauschal geurteilt werden, dass Jagdpachtbeträge und Wildschadenspauschalen keine annähernde Kompensation wären.

Auf S. 97 des Gutachtens wird angeprangert, dass neben den klimabedingt hervorgerufenen Kosten und der aus überhöhten Wildbeständen resultierenden unattraktiven ökonomischen Situation der Forstbetriebe auch noch zusätzliche Belastungen aus Bewirt-

schaftungsrestriktionen (z. B. Forderung nach Waldreservaten, Totholz, sehr hohen Vorratshaltungen) verschärfend hinzukommen. Gleiches ließe sich für die Jagd darstellen, wo es in weiten Bereichen von Nationalparks und anderen Schutzgebieten zu Restriktionen bezüglich der Jagdausübung bis hin zum Komplettverbot kommt.

Kapitel 5: Bundeswaldinventur

Der bereits in Kapitel 1 aufgetauchte Widerspruch, die Verbisschäden nicht nach Seitentrieb- und Terminaltriebverbiss zu unterscheiden, muss auch im Rahmen der Bundeswaldinventur kritisiert werden.

Ziel führend für eine Versachlichung der Diskussion wäre es auch gewesen, längerfristige Entwicklungen in der Verbissituation darzustellen, die keinesfalls nur Negativtrends aufweisen. Dies belegen beispielsweise Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens der letzten 24 Jahre für Baden-Württemberg. „Dort hat sich seit 1986 der Anteil von Revieren mit mittlerer oder starker Verbissbelastung in Buchenverjüngungen fast halbiert und ist in Fichtenverjüngungen sogar auf 1/3 zurückgegangen. Gleichzeitig ist der Anteil geschützter Flächen von 40 auf 7 % gesunken, während sich die Verjüngungsflächen mehr als verdoppelt haben. Sogar bei den verbissgefährdeten Baumarten Tanne und Eiche wird heute auf 83 % bzw. 85 % der Verjüngungsfläche auf Schutzmaßnahmen verzichtet“ (vgl. Der Jäger in Baden-Württemberg Ausgabe 3/2010 Seite 5). Interpretationsbedürftig scheint auch die Tabelle 4 auf S.100 zu sein, insbesondere die Anteile verbissener Tannen. Der Verbissanteil bei Pflanzen ohne Schutz fällt geringer aus als mit Schutz.

Kapitel 6: Vergleich der aktuellen Situation mit den gesetzlichen Vorgaben Soll-Ist-Vergleich

Äußerst bedauerlich in diesem Kapitel ist, dass das BfN seine Neutralität aufgibt und nicht auf Grundlage von wissenschaftlich fundierten Ergebnissen argumentiert, sondern

sich zu polemisierenden Aussagen und den Sachverhalt verkürzt wiedergebenden Inhalten, wie „Wald vor Wild“ hinreißen lässt.

Unterstellt wird in diesem Kapitel ebenfalls, dass unstrittig sei, was gesellschaftlich erwünscht ist. Dazu stellt sich die Frage, ob eine Umfrage in der Gesellschaft zur Thematik Wald und Wild tatsächlich durchgeführt wurde. Im weiteren Verlauf wird immer wieder mit den gesellschaftlichen Zielen diskutiert und argumentiert, die aber in keinsten Weise belegt werden.

Auf S. 108 gipfelt die Unterstellung des gesellschaftlichen Wunsches in der Formulierung: „Angesichts der wald- und naturschutzrechtlichen Zielvorgaben besitzt die Begründung und Entwicklung (Waldumbau) eines naturnahen Waldes aus standortheimischen Baumarten höchste gesellschaftliche Priorität.“

Auch widersprechen sich die Gutachter in der Formulierung: „Dabei gehen die Jagdgesetze von einem grundsätzlichen Interessengleichklang aus, während der Bedeutung des Waldzustandes bzw. des Zustandes der Waldverjüngung nur ansatzweise hervorgehobene Bedeutung beigemessen wird.“ (vgl. S.108) In vorherigen Kapiteln, insbesondere in der rechtlichen Ausarbeitung wurde angeführt, dass von den Gutachtern eine klare Vorrangstellung des Waldes vor der Wildbewirtschaftung gesehen wird.

Für den DJV liegt die gesellschaftliche Priorität in einem grundsätzlichen Interessenausgleich, den die Verfasser allerdings in Frage stellen. Sie erklären in ihrem Gutachten zunächst den Vorrang von „Wald vor Wild“ als gesetzlich bereits verankert und fordern daraus eine notwendige gesetzliche Änderung in der Jagdgesetzgebung ein. Deutlicher können Widersprüche nicht formuliert werden.

Kapitel 7: Ansätze zur Konfliktlösung

Zu den rechtlichen und behördlichen Schritten:

Abschusspläne sollen abgeschafft werden und für Rehwild ein Mindestabschussplan unter Berücksichtigung des Zustandes der Vegetation und Verwendung von Weisergattern eingeführt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob dann berücksichtigt wird, wie viel tatsächlich an Baumbestand aus dem Äser wächst. Hinsichtlich der Auswirkungen von Verbiss auf die Entwicklung der einzelnen Pflanzen wurden von der Forstlichen Bundesanstalt Wien Versuche mit „simuliertem Verbiss“ an Fichte unternommen. „Bei alleinigem Rückschnitt der Seitentriebe konnten, unabhängig von der Häufigkeit der Behandlung, keine signifikanten Einflüsse auf das Wachstum der Pflanzen festgestellt werden. Bei Rückschnitt des Terminaltriebes bzw. des Terminaltriebes und der Seitentriebe wurden signifikante Zuwachsverluste erst ab dreimaligem Rückschnitt der Pflanzen festgestellt. Mit steigender Intensität der Eingriffe zeigten sich zudem gravierende Auswirkungen auf die Qualität der Pflanzen“ (vgl. Kristöfel F., Pollanschütz J., 1995, Entwicklung von Fichtenpflanzen nach Triebrückschnitten, FBVA-Berichte 85/1995, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Wien, 17 S.).

Es stellt sich auch die Frage, ob Weisergatter, in denen keinerlei Wildeinfluss gegeben ist, grundsätzlich ein geeignetes Instrument darstellen, um Interaktionen zwischen Wild und Wald darzustellen. Hinzu kommt, dass die Auswahl geeigneter Standorte für Weisergatter nicht immer einfach ist, weil für eine objektive Beurteilung nahezu gleichwertige Standorteigenschaften (u.a. Boden, Licht) gegeben sein müssten.

Auch die Verwendung von Musterpachtverträgen ist bereits jetzt möglich und kann jederzeit von den Jagdgenossen- und Eigenjagdbesitzern in Anspruch genommen werden. Vertragliche Vereinbarungen, die nicht zu Lasten Dritter getroffen werden unterliegen der Vertragsfreiheit. **„Trotz seines öffentlich rechtlichen Bezuges ist das Jagdrecht im Verhältnis Grundeigentümer - Jagdpächter durchweg auf Vertragsfreiheit ausgerichtet**, so dass die Waldbesitzer grundsätzlich selbst in der Hand haben, im Wege einer sachgerechten Vertragsgestaltung auf Regelungen hinzuwirken, die ihr durch überhöhten Wildverbiss ausgelöstes Betriebsrisiko in angemessener Weise berücksichtigen“ (vgl. S. 123).

Wichtig erscheint insbesondere, dass unter dem Punkt „einheitliche Einschränkung von Fütterungen auf Notzeiten“, erst einmal die Frage zu stellen ist, wo es eine derartige Einschränkung nicht gibt. Und wenn, muss dies für alle Besitzarten, insbesondere auch für die staatlich geführten Reviere gelten.

Zu den waldbaulichen Maßnahmen muss ganz klar auch eine Entzerrung der waldbaulichen Maßnahmen genannt werden. Beim Waldumbau müssen gleichzeitig auch dem Wild Möglichkeiten zur Äsung geboten werden. Lebensraumverbesserungen sind ein wichtiger Bestandteil der Schadensminderung und werden überhaupt nicht angesprochen.

Berücksichtigt werden muss in der Gesamtdiskussion auch, dass sich Naturereignisse wie die Stürme „Vivien“, „Wiebke“ und „Lothar“ gehäuft haben und der Anteil der Naturverjüngungsflächen intensiv gestiegen ist. Diese erschweren die Bejagung und erhöhen das Äsungsangebot für eine gewisse Zeit. Wenn sich die Verjüngungsbestände schließen, verschlechtern sich die Äsungsbedingungen für wiederkäuendes Schalenwild, was sich auf die Verbissituation auswirkt. Das zieht automatisch eine insgesamt höhere Verbissbelastung nach sich. Wichtiger als die angemahnte Förderung des Problembewusstseins ist es, nach Lösungen vor Ort zu suchen und gemeinsame Waldbegehungen bei Konfliktsituationen durchzuführen.

Zum Verzicht der Anrechnung von Unfallwild auf die Abschusspläne kann nur angemerkt werden: Ob das Stück Rehwild geschossen oder durch das Auto getötet worden ist, hat auf den Wildbestand die gleiche Wirkung. Daher muss eine Anrechnung auf die Abschusspläne erhalten bleiben.

„Da die Ziele der Waldentwicklung durch den Gesetzgeber vorgegeben sind, ist hier die Diskussion um die Frage, welchem Verbiss Waldverjüngungen in Urwäldern ausgesetzt waren, nicht von Belang. Aus diesem Grund spielt bei der hier erfolgten Darstellung des Sachstandes weder die Megaherbivorentheorie, nach der Mitteleuropa eher einer offenen Parklandschaft als einem geschlossenen Wald geglichen haben soll (vgl. Bengtsson et al. 2000), noch die gelegentlich vertretene Meinung, ein hoher Anteil verbissener Bäum-

chen sei natürlich, eine Rolle. Abgesehen von dem Umstand, dass beides rückblickend nicht widerspruchsfrei belegbar ist, stehen hier die derzeit an den menschlichen Bedürfnissen orientierten Ziele und nicht ein wie immer definierter Naturzustand im Vordergrund“ (vgl. S. 116). Diese Ausführungen sind in soweit interessant, da hier ein wie auch immer definierter Naturzustand als nicht relevant eingestuft wird. Trotzdem und gerade im Gutachten wird aber ein Naturzustand vorgegeben, an deren Ausrichtung und Zielsetzung sich die Jagd zu orientieren hat.

Mit Interesse verfolgt der DJV in diesem Zusammenhang auch das Auswilderungsprojekt für den Wisent im Rothaargebirge. **Der DJV würde sich wünschen, dass das BfN auch den anderen Schalenwildarten ähnlich positiv gegenüber stehen würde.** Gespannt erwartet der DJV die Ergebnisse in wie weit der Wisent die forstwirtschaftlichen Ziele beeinflusst.

Absolut widersprüchlich ist die Aussage: „Hier sind im Untersuchungszusammenhang einmal die flächenmäßig allerdings kaum ins Gewicht fallenden Nationalparke und Naturschutzgebiete, ferner auch Naturparke und Biosphärenreservate (jeweils in ihren Kernzonen) zu nennen, bei denen es im Wesentlichen um die Erhaltung des bestehenden überragend bedeutsamen ökologischen Zustandes geht. In diesen Gebieten gilt eine absolute, jedenfalls aber relative Veränderungssperre, so dass alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Bestandes führen, verboten sind oder zumindest einer vorherigen sorgfältigen Prüfung ihrer Auswirkungen bedürfen. In diesem Rahmen muss die Jagd sich einpassen, in dem eine Wilddichte zu garantieren ist, mit der Entmischungseffekte in naturnahen Waldgesellschaften vermieden werden. Diese Aufgabe ist auch hier maßgeblich von der Abschussplanung und den hierfür maßgeblichen Bezugs- und Kontrollinstrumenten zu leisten“ (vgl. S.125 f). **Spannend ist hierbei, wie eine Wilddichte garantiert werden soll, wenn die Jagdausübung in Kernzonen von Nationalparken gänzlich ausgeschlossen ist.**

Auch nicht kongruent und schlüssig sind die Formulierungen, dass Einzelreviere häufig zu groß sind, um eine sachgerechte Hege und Bejagung zu gewährleisten (vgl. S. 127). Im Gegensatz zur S.129: „Entsprechen die jagdgesetzlich vorgesehenen Jagdmethoden

und Bejagungstechniken den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen? In diesem Kontext sollte gesetzlich vor allem auf die Normierung revierübergreifender Bejagungsstrategien hingewirkt werden." Also sollen doch für größere Flächeneinheiten Bejagungsrichtlinien festgelegt werden.

Ein weiteres Beispiel für aufgestellte Hypothesen ohne Belege bietet folgende Formulierung: „Häufig herrscht eher die Mentalität vor, dass der Wald die Nahrungsgrundlage für die gewünschten (hohen) Wilddichten zu liefern habe. Wenn dies nicht gegeben ist, wird zusätzlich gefüttert. Diese aus der Landwirtschaft übertragene Sichtweise muss durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit kritisch in Frage gestellt werden. Immer noch werden in Deutschland Forschungsgelder im Bereich Wildtiermanagement, anders als in den meisten europäischen Ländern, durch jagdliche Organisationen vergeben. Im Vordergrund steht dabei vielfach das Finden von Gründen zur Rechtfertigung hoher Schalenwildichten, bzw. für das Fest- und Hochhalten sogenannter Traditionen. Eine wichtigere Rolle spielt dabei häufig der Wunsch nach möglichst großen Trophäen“ (vgl. S 131).

Einen kleinen Einblick der Forschungsaktivitäten des DJV liefert die Anlage 2 „Jäger schaffen Vielfalt“.

Empfohlen wird auch eine Synchronisierung der Jagdzeiten für Rehwild beiderlei Geschlechts, d.h. Jagdzeit für Rehböcke auch im Winter. Dies würde bedeuten, dass auf jedes Stück Rehwild in der herbstlichen Drückjagdsaison geschossen werden kann, egal ob männlich oder weiblich. Dies kann zu einer nachteiligen Verschlechterung des Geschlechterverhältnisses führen.

Der neutrale Leser bekommt beim Studieren und Analysieren des Gutachtens den Eindruck, dass zum Ende des Gutachtens immer mehr unbelegte Behauptungen, Thesen und Unterstellungen Platz greifen. Ein Beispiel dafür ist, dass dafür plädiert wird, Pachtverträge nur über kürzere Zeiträume zu vergeben, maximal 3 Jahre. „Nur so kann eine **Wohnzimmermentalität** in Jagdbezirken (**erst einmal einrichten, dann die Füße hoch**

legen) vermieden und eine Kontrolle inklusive der erforderlichen und im Pachtvertrag zu regelnden Sanktionen ermöglicht werden" (vgl. S. 140).

Wenn dies als sachgerechte Diskussion verstanden wird, kann keine Lösung mit der Jägerschaft erzielt werden. Sachdienliche Lösungsansätze wären eher dahingehend zu suchen, den Wildbretmarkt zu fördern und in Bundesprogramme einfließen zu lassen.

Einseitige, polemische und unsachliche Schuldzuweisungen weist der DJV entschieden zurück.

Das Gutachten ist eine vertane Chance. Es konstruiert Konflikte, die es seit Jahren flächendeckend in dieser Form nicht mehr gibt, und wärmt eine für die Jägerschaft längst überwunden geglaubte Konfrontation zwischen Jagd und Forst unnötig wieder auf. Wo es wirklich Probleme gibt, ist die Jägerschaft bereit gemeinsam an Lösungen zu arbeiten und hat das durch ihr verantwortliches Handeln bereits hinlänglich bewiesen. Die Einseitigkeit des Gutachtens befremdet und ist bewusst nicht auf Dialog, sondern auf Konfrontation angelegt: es will damit offenbar den Gesetzgeber provozieren, sich zu unnötigen Aktivitäten hinreißen zu lassen. Wildschadensvermeidung sollte durch ein Wildtiermanagement, das den Lebensraum, seine Biotopkapazität, die Möglichkeiten der Lebensraumverbesserung und die Ansprüche der Leitwildart in den Blick nimmt geprägt sein. Dazu gehört auch eine an der Wildart orientierte Bejagungsmethode und Abschusshöhe.